

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der badischen Verfassung

Huber, Friedrich

Bühl, 1918

V. Verfassungsänderungen

urn:nbn:de:bsz:31-91598

Ein Anlaß zur Verbesserung lag vor allem in der Begrenzung der staatsbürgerlichen Rechte. Weder das **aktive** Wahlrecht (das Recht zu wählen) noch das **passive** (das Recht gewählt zu werden) war allgemein. Jenes stand nur den selbständigen Bürgern, nicht auch den in gewerblichen und industriellen Betrieben tätigen Gehilfen zu. Das Recht der Wählbarkeit erstreckte sich nur auf Angehörige der christlichen Bekenntnisse und war überdies von einem bestimmten Vermögensstand, einem Zensus, abhängig. Das Wahlrecht war ferner nicht geheim, da die Abstimmung der Urwähler durch Unterschrift oder zu Protokoll erfolgte. Es wurde auch nicht unmittelbar ausgeübt, sondern mittelbar durch Ernennung von Wahlmännern, die den Abgeordneten zu wählen hatten.

V. Verfassungsänderungen.

Stufen- und schrittweise und nach sorgfältiger Erwägung der Dringlichkeit erfuhr die Verfassung im Lauf der Jahrzehnte Verbesserungen in der Form von Zusätzen oder Änderungen. Einen vorübergehenden Zustand schuf das Gesetz vom 21. April 1825, welches die Budgetperiode auf drei Jahre, die Amtsdauer der Abgeordneten auf sechs Jahre festsetzte. Im Jahre 1831, bald nach dem Regierungsantritt des Großherzogs Leopold, trat dafür die ursprüngliche Bestimmung der Verfassung wieder in Kraft. Von ähnlich kurzer Dauer war das Gesetz vom 28. Dezember 1831 über die teilweise Erneuerung der Ständeversammlung, das zehn Jahre darauf wieder aufgehoben wurde. Die erste wesentliche Verbesserung erhielt die Verfassung durch das Gesetz vom 17. Februar 1849. Dasselbe sicherte die staatsbürgerlichen und politischen Rechte auch den Israeliten zu, indem es den Paragraphen 9 und 19 eine andere, die Beschränkung aufhebende Fassung gab und § 37 Ziffer 1 beseitigte. Dementsprechend wurde der Schluß des von den Abgeordneten zu leistenden Eides (§ 69) gekürzt. Er lautet seitdem: „So wahr mir Gott helfe!“ statt: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ Die Gleichstellung der Israeliten in bezug auf die gemeindebürgerlichen Rechte wurde erst durch das Gesetz vom 4. Oktober 1862 ausgesprochen.

Ein Gesetz vom 21. Oktober 1867 hob die Bestimmungen von § 37 Absatz 3, den die Wählbarkeit beschränkenden Zensus, auf und fügte einen neuen Paragraphen (§ 48 a) über die Redefreiheit und strafrechtliche Unantastbarkeit der Abgeordneten sowie über die Straflosigkeit wahrheitsgetreuer Berichterstattung der Presse ein.

Durch Gesetz vom 20. Februar ¹⁸⁶⁸ wurde in § 67 das Beschwerderecht der zweiten Kammer klarer festgelegt und die Verfassung durch einen neuen Abschnitt

mit 7 Paragraphen erweitert: Abschnitt IV a (§ 67 a—g) Von den Anklagen gegen die Minister.

Einen zeitgemäßen Fortschritt bedeutete sodann das Gesetz vom 21. Dezember 1869. Es brachte das allgemeine Wahlrecht zur Geltung, indem es alle Staatsbürger vom 25. Lebensjahr an für stimmfähig und (zu Wahlmännern) wählbar erklärte. Es räumte der zweiten Kammer volle Selbständigkeit bei der Wahl ihres Präsidenten ein, während bisher der Großherzog das Bestätigungsrecht ausgeübt hatte (§ 45). Dasselbe Gesetz schob den § 40 a ein, der einem Abgeordneten Sitz und Stimme abspriecht, wenn er in eine mit höherem Rang verbundene Amtsstelle aufrückt. Neu war auch § 65 a, der den Ständen das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung (das Recht, Gesetze vorzuschlagen) verlieh. Dasselbe Gesetz suchte endlich den Geschäftsgang der Kammern zu vereinfachen oder neu zu regeln durch eine veränderte Fassung der §§ 70—74 und des § 76.

Die zehnte Änderung nahm das Gesetz vom 16. April 1870 an der Verfassung vor. Es führte die geheime Abstimmung bei den Wahlmännerwahlen ein und setzte (auf Antrag des Abgeordneten Kiefer) die Amtsdauer der Mitglieder der zweiten Kammer von acht Jahren auf vier herab. Damit wurde zugleich die hälftige Erneuerung von zwei zu zwei Jahren ausgesprochen.

In dieser Ausgestaltung beherrschte die Verfassung das politische Leben unserer engen Heimat über drei Jahrzehnte hindurch. Der Eintritt Badens in den Bundesstaat des deutschen Reiches und die mit Preußen abgeschlossene Militärkonvention vom 25. November 1870 berührten die Verfassung kaum. Die erheblichen Opfer aber, zu denen es sich damit und mit dem Verzicht auf andere Hoheitsrechte bei der Herbeiführung einer einheitlichen Reichsleitung verstand, waren ein Beweis der politischen Reife, die aus dem 50jährigen Bestand der Verfassung gediehen war. Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 hatte auf die Verfassung nur insofern Einfluß, als es die §§ 24 und 25 derselben außer Kraft setzte und in Wegfall brachte.

Viele Anregungen, mündliche und schriftliche Erörterungen, ungezählte Aussprachen auf einer Reihe von Landtagen waren noch nötig, bis dem badischen Volk das direkte Wahlrecht zugestanden wurde. Vom Landtag des Jahres 1869 an, auf welchem der Abgeordnete Kiefer den Antrag auf Einführung der direkten Abstimmung einbrachte, verlief kaum eine Landtagsperiode, ohne daß diese Frage berührt und ihre Regelung als erwünscht bezeichnet wurde. Die Bewegung ließ sich nicht mehr zurückhalten, seitdem für die Bildung des Reichstags das direkte Wahlverfahren eingeführt worden war. Besonders standen die Landtage der 90er Jahre des verfloßenen Jahrhunderts im Zeichen der dringenden Wünsche nach einer zeitgemäßen Reform der Verfassung. Endlich wurde das Verlangen erfüllt durch das Gesetz vom 24. August 1904. Es

bestimmte die Wahl der Abgeordneten in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Abstimmung, setzte die Mandatsdauer auf vier Jahre (mit jeweiliger Gesamt-erneuerung) fest, erhöhte die Zahl der Abgeordneten beider Kammern und machte in § 35 die Fälle namhaft, in denen die Ausübung des Wahlrechts ruht. Ferner gab das Gesetz den §§ 60 und 61 über die Behandlung von Vorlagen und Gesetzentwürfen durch die Kammern eine andere Fassung.

Die erste Kammer erfuhr in gewissem Sinne eine Auffrischung nach der Richtung des demokratischen Prinzips (im wesentlichen schon 1864 von dem Rechtslehrer Bluntschli angeregt). Sie wurde verstärkt: 1. durch einen Abgeordneten der technischen Hochschule, 2. durch sechs Abgeordnete der Berufskörperschaften, von denen drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern gewählt werden, 3. durch zwei Oberbürgermeister der 10 Städte der Städteordnung, durch einen Bürgermeister der (39) mittleren Städte und durch ein Mitglied der Kreisausschüsse.

Die Zahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer wurde auf 73 festgesetzt. Von den großen Städten wählt Mannheim fünf, Karlsruhe vier, Freiburg drei, Heidelberg und Pforzheim je zwei, die übrigen je einen Abgeordneten. Die städtischen Bezirke sind nun durch 22, die ländlichen durch 51 Abgeordnete vertreten, während vorher das für die ländlichen Wahlkreise ungünstige Verhältnis 22 zu 41 bestanden hatte.

Entsprechend der Verstärkung beider Kammern wurde auch die Bestimmung über deren Beschlußfähigkeit geändert. Danach ist die erste Kammer bei 15, die zweite bei 37 Mitgliedern beschlußfähig.

Das Landtagswahlgesetz vom 24. August 1904 mit 76 Paragraphen in 7 Abschnitten und das Gesetz über die Wahlkreiseinteilung von demselben Datum regeln genau das Verfahren bei der Wahl.

Rückblick.

Noch ist das Werk der inneren Ausgestaltung der Verfassung nicht abgeschlossen. Ihr weiterer Wandel ist durch Zeitverhältnisse und Strömungen bedingt. In der Sitzung vom 7. Juni d. Js. hat die zweite Kammer 4 Anträge über Verfassungsfragen angenommen: 1. über Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur zweiten Kammer, 2. über Stellvertretung des Erzbischofs und des Prälaten, 3. über die Minderung der Adelsvertreter in der ersten Kammer, 4. über die Zuziehung von zwei Arbeitervertretern zur ersten Kammer.

Mit all' diesen Fragen werden sich die nächsten Landtage eingehend zu beschäftigen haben. Zum ersten Antrag hat die erste Kammer durch Vorschlag ihres Gesetzes bereits eine zustimmende Haltung eingenommen. Welche Veränderungen aber auch fernerhin an der Verfassung vorgenommen werden mögen, das badische